S 10 P 89/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 P 89/02
Datum	19.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger hat Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zugunsten von Frau K., geboren 1910, erbracht. Wenngleich diese am 2002 verstorben ist, ist zwischen den Parteien unverÃ¤ndert streitig, ob Frau K. ein Beitrittsrecht zur Beklagten im Sinne von Â§ 26 a des Sozialgesetzbuches â□□ Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) zugestanden hat bzw. der Beitritt wirksam erklÃ¤rt worden ist. Hiervon abhÃ¤ngig sind ErstattungsansprÃ¼che des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der Beklagten (vgl. Â§ 91 a BSHG).

Vorab ist darauf aufmerksam zu machen, dass seit Ende Oktober 2002 ca. 20 Ã¤hnlich gelagerte Verfahren am Sozialgericht Augsburg anhÃ¤ngig gemacht worden sind. Das hiesige Musterverfahren unterscheidet sich von den Ã¼brigen im Wesentlichen zum Ruhen gebrachten Verfahren vor allem dadurch, dass der wirtschaftlich interessierte KlÃ¤ger das Verfahren selbst fÃ¼hrt, wÃ¤hrend in den Ã¼brigen Verfahren die betroffenen Sozialhilfeberechtigten (vertreten durch ihre

Betreuer) als KlÃ¤ger auftreten.

Mit Bescheid vom 22.05.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.10.2002 hat die Beklagte ausgefÃ¼hrt, dass der Betroffenen Frau K. kein Beitrittsrecht zur Pflegeversicherung nach Â§ 26 a SGB XI zugestanden hat. Die vorstehende gesetzliche Regelung schlieÃe Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beziehen sowie solche, die nicht selbst in der Lage seien, einen Beitrag zu zahlen, ausdrÃ¼cklich vom Beitrittsrecht zur Pflegeversicherung aus. Hintergrund hierfÃ¼r sei, dass EmpfÃ¤nger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG nicht zu der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 03.04.2001 â 1 BvR 81/98 genannten benachteiligten Gruppe von Personen gehÃ¶ren, denen ein Zugang zur Pflegeversicherung eingerÃ¤umt werden mÃ¼sse. Denn SozialhilfeempfÃ¤nger hÃ¤tten bei PflegebedÃ¼rftigkeit vergleichbare AnsprÃ¼che gegen den TrÃ¤ger der Sozialhilfe.

Die hiergegen gerichtete Klageschrift vom 23.10.2002 ging am 29.10.2002 im Sozialgericht Augsburg ein. Zur BegrÃ¼ndung wurde hervorgehoben, dass die betroffene PflegebedÃ¼rftige anspruchsberechtigt nach der Pflegestufe II sei. Die Kosten des Aufenthalts im Kreisaltenheim W. habe der KlÃ¤ger im Rahmen der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege gemÃ¤Ã Â§ 68 BSHG) getragen. Die Betroffene habe eine Altersrente von 150,52 Euro bezogen. Sie habe am 16.05.2002 bei der Beklagten den Beitritt zur freiwilligen Pflegeversicherung rÃ¼ckwirkend zum 01.04.2001 erklÃ¤rt. Gleichzeitig habe sie die GewÃ¤hrung von Leistungen nach Â§ 43 SGB XI zur Deckung der Kosten der Pflege beantragt. â Die Betroffene erhalte keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, sondern Hilfe in besonderen Lebenslagen in Form von Hilfe zur Pflege nach Â§ 68 BSHG. Nach dem Wortlaut des Gesetzes seien die EmpfÃ¤nger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG vom Beitritt ausgeschlossen. Dieser eindeutige Wortlaut des Gesetzes lasse eine Auslegung dahingehend, dass damit auch die EmpfÃ¤nger anderer Hilfen nach dem BSHG vom Beitrittsrecht ausgeschlossen seien, nicht zu. â Auch in BerÃ¼cksichtigung von Art. 28 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) habe ein Beitrittsrecht gemÃ¤Ã Â§ 26 a SGB XI bestanden. Im Ãbrigen habe die Betroffene eine Altersrente von monatlich 150,52 Euro bezogen. Diese sei wesentlich hÃ¶her als der zu erwartende Beitrag zur Pflegeversicherung. Dieses Einkommen sei gemÃ¤Ã Â§ 76 Abs. 2 Ziffer 3 BSHG bis zur HÃ¶he der BeitrÃ¤ge zu Ã¶ffentlichen und privaten Versicherungen, soweit sie nach Grund und HÃ¶he angemessen seien, frei zu lassen. Der Bezirk S. â Sozialverwaltung stelle fÃ¼r die Betroffene auch das Einkommen bis zur HÃ¶he des Beitrages zur Pflegeversicherung frei, soweit eine Aufnahme in die soziale Pflegeversicherung erfolge.

Nachdem die Klage auf dem Briefkopf des Bezirks S. â Sozialverwaltung erhoben worden ist, hat das Sozialgericht Augsburg diesen auch als KlÃ¤ger (und nicht als BevollmÃ¤chtigten der Betroffenen) angesehen. Folglich ist die Betroffene Frau K. mit Beschluss vom 06.11.2002 gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beigeladen worden (und nicht umgekehrt). â Die Beteiligten haben ihre jeweiligen Akten Ã¼bermittelt.

Mit Schriftsatz vom 23.01.2003 hat der KlÃ¤ger prÃ¤zisierend sich selbst als KlÃ¤ger bezeichnet und erklÃ¤rt, dass die Klage auf- recht erhalten werde, auch wenn die Betroffene Frau K. am 13.12.2002 verstorben sei. Es handele sich um AnsprÃ¼che, die noch zu Lebzeiten der Betroffenen entstanden seien.

Das Sozialgericht Augsburg hat mit Nachricht vom 28.01.2003 die Betreuerin von Frau K. gemÃ¤Ã Â§Â§ 1908 d, 1908 i des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus dem Verfahren entlassen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 19.03.2003 stellt die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers den Antrag aus dem Schriftsatz vom 23.01.2003. SinngemÃ¤Ã: Die Beklagte erkennt einen Erstattungsanspruch des KlÃ¤gers dem Grunde nach an, weil die zwischenzeitlich verstorbene Betroffene Frau K. ihr Beitrittsrecht nach Â§ 26 a SGB XI wirksam ausgeÃ¼bt hat.

Die BevollmÃ¤chtigte der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten und den der beigezogenen Akten der Beteiligten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Sozialgericht Augsburg ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 51 ff des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Ã¶rtlich und sachlich zustÃ¤ndig. Der erstattungsberechtigte TrÃ¤ger der Sozialhilfe kann gemÃ¤Ã Â§ 91 a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Hier hat die betroffene Verstorbene Frau K. noch zu Lebzeiten (16.05.2002) Leistungen der vollstationÃ¤ren Pflege im Sinne von Â§ 43 des Sozialgesetzbuches â Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) beantragt. â Die Klage ist somit zulÃ¤ssig.

Auch wenn der KlÃ¤ger mit Klageschrift vom 23.10.2002 anfÃ¤nglich den Eindruck vermittelt hat, unter UmstÃ¤nden wolle er als BevollmÃ¤chtigter fÃ¼r die betroffene Verstorbene auftreten, ist dieser Anschein mit Schriftsatz vom 23.01.2003 beseitigt worden. â Der ZulÃ¤ssigkeit der Klage steht auch nicht entgegen, dass nur die betroffene Verstorbene zu Lebzeiten befugt gewesen ist, dass ihr zustehende Beitrittsrecht gemÃ¤Ã Â§ 26 a SGB XI auszuÃ¼ben (hier am 16.05.2002). Im Rahmen dieses TrÃ¤gerstreits, der wegen mÃ¶glicher ErstattungsansprÃ¼che dem Grunde nach gefÃ¼hrt wird, stellt sich die entscheidungserhebliche Frage der Wirksamkeit des Beitritts im Sinne von Â§ 26 a SGB XI nur incident.

Â§ 26 a SGB XI ist durch Gesetz vom 14.12.2001 (BGBl I S. 3728) eingefÃ¼gt worden. â Nach Â§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XI sind Personen mit Wohnsitz im Inland, die nicht pflegeversichert sind, weil sie zum Zeitpunkt der EinfÃ¼hrung der Pflegeversicherung am 01.01.1995 trotz Wohnsitz im Inland keinen Tatbestand der Versicherungspflicht oder der Mitversicherung in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung erfÃ¼llten, berechtigt, die freiwillige Mitgliedschaft bei einer der nach Â§ 48 Abs. 2 SGB XI wÃ¤hlbaren sozialen Pflegekassen zu beantragen oder

einen Pflegeversicherungsvertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen abzuschlieÃen. Ausgenommen sind Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beziehen sowie Personen, die nicht selbst in der Lage sind, einen Beitrag zu zahlen.

Hierzu vertritt das Bundesministerium fÃ¼r Gesundheit mit Schreiben vom 08.05.2002 â 122-43259/5 folgende Auffassung: "Nach Â§ 26 a Abs. 1 Satz 2 SGB XI sind nicht nur diejenigen Personen vom Beitritt zur Pflegeversicherung ausgeschlossen, die Ã¼ber keinerlei Eigenmittel verfÃ¼gen und ihren Lebensunterhalt ausschlieÃlich mit Mitteln der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen) bestreiten. Es sind vielmehr auch alle diejenigen Personen ausgeschlossen, die zwar Ã¼ber Eigenmittel verfÃ¼gen, die gegebenenfalls der HÃ¶he nach zur Deckung des monatlichen Pflegeversicherungsbeitrages ausreichen wÃ¼rden, jedoch zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ergÃ¤nzend auf Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt zurÃ¼ckgreifen mÃ¼ssen. Ausgeschlossen sind darÃ¼ber hinaus auch diejenigen Personen, die Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten fÃ¼r den Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einer Einrichtung fÃ¼r behinderte Menschen, wo der Lebensunterhalt mit abgedeckt ist. â Mit der EinfÃ¼hrung des Beitrittsrechts nach Â§ 26 a SGB XI hat der Gesetzgeber einen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) umgesetzt. In dem zugrundeliegenden Fall ging es um einen Behinderten, der als Selbstzahler in voller HÃ¶he fÃ¼r die Kosten der Pflege im Heim aufkommen musste. Er war bei EinfÃ¼hrung der Pflegeversicherung nicht krankenversichert und wurde von der Pflegeversicherung deswegen ausgeschlossen. Auf die Verfassungsbeschwerde des Behinderten hielt es das BVerfG fÃ¼r geboten, ihm den Zugang zur Pflegeversicherung zu ermÃ¶glichen und ihm ab dem Zeitpunkt der VerkÃ¼ndung des Urteils Leistungen der Pflegeversicherung einzurÃ¤umen. Das Gericht hielt es ausdrÃ¼cklich nicht fÃ¼r geboten, auch solche Personen in die Pflegeversicherung einzubeziehen, die die Pflegeleistungen von einem SozialleistungstrÃ¤ger erhalten. Die Entscheidung des BVerfG zielt also nicht auf ein Gesetz zur Entlastung der Sozialhilfe ab, sondern auf ein Gesetz zum Schutz derer, die wie der obsiegende BeschwerdefÃ¼hrer "schutzlos" sind, weil sie im Pflegefall weder die MÃ¶glichkeit haben, Versicherungsleistungen zu erhalten noch Leistungen eines SozialleistungstrÃ¤gers. â Es bleibt der Umsetzung des Art. 28 GSG durch den Gesetzgeber vorbehalten, fÃ¼r SozialhilfeempfÃ¤nger eine umfassendere LÃ¶sung vorzusehen, insbesondere die EinfÃ¼hrung eines neuen Versicherungspflichttatbestandes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung hÃ¤tte dann automatisch auch die Einbeziehung in die Pflegeversicherung zur Folge, wobei in Â§ 33 Abs. 4 SGB XI fÃ¼r diesen Fall bereits geregelt ist, dass diesen Personen bei PflegebedÃ¼rftigkeit ohne die Ã¼bliche Vorversicherungszeit ein sofortiger Leistungsbezug mÃ¶glich ist. Solange die EinfÃ¼hrung einer Pflegemitgliedschaft sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der sozialen Pflegeversicherung noch offen und ungeklÃ¤rt ist, wÃ¤re es verfrÃ¼ht und damit nicht sachgerecht gewesen, diesem Personenkreis ein freiwilliges Beitrittsrecht wahlweise zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung einzurÃ¤umen."

Unter Hinweis auf Peters in Kasseler Kommentar (Randziffer 8 und 9 zu Â§ 26 a SGB XI) ist dies nicht ganz unbedenklich: "Dieser Personenkreis hat im Pflegefall Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem BSHG und damit gegen einen SozialleistungstrÃ¤ger im Sinne des letzten Satzes der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 103, 225 = SozR 3-3300 Â§ 20 Nr. 6 = NJW 2001, 1716 = NZS 2001, 314). Allerdings wird dadurch im Gegensatz zu Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XI die Sozialhilfe vorrangig statt nachrangig. Soweit in den Materialien bemerkt wird, dass eine Pflegeversicherung der Sozialhilfebezieher systemkonform erfolge, weil die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Art. 28 GSG geregelt sei und lediglich das AusfÃ¼hrungsgesetz dazu noch fehle, ist das widersprÃ¼chlich: Der Gesetzgeber hÃ¤lt den Sozialhilfebeziehern eine Regelung entgegen, zu der er selbst seit Jahren das AusfÃ¼hrungsgesetz nicht erlÃ¤sst. â□□ Die UnfÃ¤higkeit zur Selbstzahlung von BeitrÃ¤gen ist als Ausschlussgrund bedenklich. Eine Versicherung davon abhÃ¤ngig zu machen, dass der Beitrittswillige selbst einen Beitrag zahlen kann, um durch den Beitritt nicht Dritte zu entlasten, ist in der GKV und der sozialen Pflegeversicherung ohne Vorbild. Die Mitgliedschaft einer Person in der GKV und in der Pflegeversicherung dient hÃ¤ufig nicht nur der finanziellen Entlastung des Versicherten selbst, sondern auch der von Dritten (Unterhaltsverpflichteten). Bei einer freiwilligen Versicherung in der GKV richten sich die BeitrÃ¤ge auch in der Pflegeversicherung nach den beitragspflichtigen Einnahmen, bei deren Fehlen nach fiktiven Mindesteinnahmen (Peters aaO mit Hinweis auf Â§ 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit Â§ 240 SGB V), ebenso bei freiwilligen Mitgliedern der Pflegeversicherung nach Â§Â§ 26, 26 a SGB XI. Ob die BeitrÃ¤ge aus eigenen Mitteln des Versicherten oder aus Mitteln Dritter gezahlt werden, ist unerheblich. Werden sie, gleich aus welchem Grunde, nicht gezahlt, endet eine freiwillige Versicherung in der GKV und eine freiwillige Versicherung in der sozialen Pflegeversichrung (Â§ 191 Nr. 3 SGB V, Â§ 49 Abs. 3 Satz 2 SGB XI). Im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz und das Sozialstaatsprinzip ist es bedenklich, einen Beitrittswilligen, der selbst Geld hat, aufzunehmen, einen anderen Beitrittswilligen aber abzuweisen, der kein Geld hat und auf Zuwendungen Dritter angewiesen ist. Dass ein solcher Beitrittswilliger erst dann beitreten kann, wenn er z. B. durch Erbschaft oder Lottogewinn selbst zu Geld gekommen ist (Â§ 26 Abs. 3 Satz 1 SGB XI letzter Fall), erscheint merkwÃ¼rdig. Insgesamt ist fraglich, ob dieser auf den Ausgangsfall zugeschnittene Ausschlussgrund (dort war der KlÃ¤ger zahlungsfÃ¤hig) mit der Entscheidung des BVerfG vereinbar ist oder sie nicht zum Teil unterlÃ¤uft (Peters in Kasseler Kommentar aaO).

Hiervon ausgehend ist fÃ¼r das erkennende Gericht entscheidungserheblich, dass gerichtsbekannt die TrÃ¤ger der Sozialhilfe bereits notleidend sind, wÃ¤hrend die TrÃ¤ger der sozialen Pflegeversicherung absehbar notleidend werden. â□□ Die Gesamtheit der TrÃ¤ger der sozialen Pflegeversicherung wenden gegenwÃ¤rtig etwa jÃ¤hrlich 400 Millionen Euro mehr fÃ¼r Leistungen auf als eingenommen werden. Folge ist, dass die Gesamtreserven auf etwa 5 Milliarden Euro gesunken sind. Sollte der Gesetzgeber (entgegen zahlreichen Berichten in den allgemeinen Medien) nicht regelnd eingreifen, kann Ã¼berschlÃ¤gig davon ausgegangen werden, dass die Reserven noch etwa sieben bis zehn Jahre ausreichen werden.

Vor diesem Hintergrund ist nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass die Umsetzung des Art. 28 GSG dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Trotz der aufgezeigten Bedenken (vgl. Peters in Kasseler Kommentar aaO) ist es dem erkennenden Gericht verwehrt, gleichsam als "Ersatz-Gesetzgeber" tÃ¤tig zu werden und durch eine entsprechende Auslegung von Â§ 26 a Abs. 1 Satz 2 SGB XI, wie sie der KlÃ¤ger wÃ¼nscht, letztendlich dem sinngemÃ¤Ã geltend gemachten Erstattungsanspruch dem Grunde nach stattzugeben (vgl. Â§ 130 Abs. 1 SGG).

Im Ãbrigen darf nicht auÃer Acht gelassen werden, dass hier die betroffene Verstorbene Frau K. nur deswegen in der Lage gewesen wÃ¤re, die erforderlichen BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Pflegeversicherung zu entrichten, weil der KlÃ¤ger sie insoweit freigestellt hÃ¤tte (vgl. Klageschrift vom 23.10.2002 auf Seite 4). Â§ 76 Abs. 2 Ziffer 3 BSHG steht diesbezÃ¼glich im SpannungsverhÃ¤ltnis zu Â§ 46 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches â Allgemeiner Teil (SGB I). Danach ist ein Verzicht auf Sozialleistungen unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder LeistungstrÃ¤ger belastet werden. â Aus der Sicht des erkennenden Gerichts ist der von dem KlÃ¤ger aufgezeigte Weg in Hinblick auf Â§ 46 Abs. 2 SGB I nicht gangbar, weil hierdurch das vom Gesetzgeber in Â§ 26 a SGB XI vorgesehene Nachrangprinzip (vorrangig leistungspflichtig sind hier die TrÃ¤ger der Sozialhilfe) umgekehrt wÃ¼rde.

Nach alledem ist die Klage mit der sich aus Â§Â§ 193, 197 a SGG ergebenden Kostenfolge abzuweisen gewesen.

Erstellt am: 14.02.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024